

IGKG
ZUGURI

STATUTEN

vom 29. März 2011

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Interessengemeinschaft kaufmännische Grundbildung Zug-Uri (**igkgzug-uri**), im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort des Sitzes des amtierenden Präsidenten¹.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Ausbildung eines qualitativ und quantitativ ausgewogenen Berufsnachwuchses sowie der berufsorientierten Weiterbildung im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich.

Er fördert die Zusammenarbeit in Ausbildungsfragen unter den Lehrbetrieben. Er arbeitet mit den Ämtern für Berufsbildung, der Berufsberatung, den öffentlich-rechtlichen und den privaten kaufmännischen Berufsfachschulen zusammen und organisiert den regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den Partnern der Berufsbildung.

Der Verein kann Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege für Lehrberufe im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich betreiben und kann Richtlinien sowie Grundlagen für die Auswahl der Lernenden erarbeiten.

Er nimmt alle den Branchen zugewiesenen Funktionen für die Branche Dienstleistung und Administration der Bildungsregion Zug – Uri wahr. Diese Funktionen umfassen insbesondere die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse, die Information und Beratung der Lehrbetriebe sowie die Organisation und Durchführung der betrieblichen Lehrabschlussprüfungen.

Er fördert und initialisiert bei Bedarf Ausbildungsverbände (Zusammenarbeit unter Firmen in der Ausbildung der Lernenden), deren Leitung er übernehmen oder einer anderen Organisation übertragen kann.

Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsicht und ist politisch und konfessionell unabhängig. Er kann mit anderen Institutionen zusammenarbeiten und die Mitgliedschaften von Dachverbänden erwerben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Es werden nur Kollektivmitglieder aufgenommen. Kollektivmitglieder werden können

- a) Unternehmen und Institutionen aus dem kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich;
- b) Weitere Institutionen, die dem Vereinszweck dienen;
- c) Die Ämter für Berufsbildung der Kantone Zug und Uri.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende eines Vereinsjahrs, wobei der Austritt mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden

III. Finanzielle Mittel und Haftung

Art. 5 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen sowie dem Erlös von überbetrieblichen Kursen und Dienstleistungen sowie von allfälligen Beiträgen von Bund und Kantonen zusammen.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der an der Vereinsversammlung beschlossene Mitgliederbeitrag ist automatisch der höchst zulässige Mitgliederbeitrag.

IV. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kurskommission;
- d) die Revisionsstelle.

Die Organe gemäss Bst. b, c und d werden für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

V. Vereinsversammlung

Art. 8 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl der Revisionsstelle;
- e) Prüfung und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins;
- f) Décharge-Erteilung an den Vorstand.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Vereinsversammlung innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Art. 10 Einberufung und Traktanden

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 20 Tage im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten verlangen, dass ein Thema auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Über Themen, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident die Vertretung.

Der Aktuar oder eine vom Vorstand bestimmte Person führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

VI. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, welche die verschiedenen Mitgliederbereiche repräsentieren sollen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen beiziehen.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche dem Vereinszweck entsprechende Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 15 Unterschriftenregelung

Der Präsident und der Vizepräsident führen in Zusammenarbeit mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Eine Bevollmächtigung für bestimmte Geschäfte an einzelne Personen ist zulässig.

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an der folgenden Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

VII. Kurskommission (KUKO)

Art. 17 Zuständigkeit

Die KUKO ist zuständig für die Umsetzung der öffentlichen und internen Vorgaben in den überbetrieblichen Kursen, einschliesslich der Qualitätssicherung. Der Vorstand kann ihr weitere Fachaufgaben zuweisen. Die KUKO stellt dem Vorstand Antrag, wenn sie Verbesserungspotenziale erkennt.

Art. 18 Zusammensetzung

Die KUKO besteht aus 4-5 Mitgliedern. Die KUKO setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Präsidenten der **igkgzug-ur**,
- b) mind. 2 Mitgliedern des Vorstandes,
- c) dem Leiter überbetriebliche Kurse.

Die kantonalen Behörden des Kantons Zug sind mit beratender Stimme vertreten und stellen die Verbindung zur Lehraufsicht, zu den Prüfungsbehörden und zu den Berufsfachschulen sicher.

Der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Vorstandes beruft die Sitzungen ein, legt die Traktanden fest und leitet die Sitzung.

Art. 19 Beschlussfassung

Die KUKO beschliesst mit dem einfachen Mehr aller Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Art. 20 Berichterstattung

Die KUKO entwickelt und betreibt ein Verfahren zur systematischen Beurteilung des Unterrichts in den überbetrieblichen Kursen und erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht. Sie kann für Personalentscheide beim Lehrpersonal beigezogen werden.

VIII. Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Revisionsstelle einen von der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenen Revisor oder Revisionsexperten.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie hat der Vereinsversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann, wenn sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck über. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung vom 29. März 2011 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. April 2009.

Monika Weber
Präsidentin

Patrick Betschart
Vizepräsident

Zug, 29. März 2011